

SATZUNGEN

DES OBERÖSTERREICHISCHEN MUSEALVEREINES – GESELLSCHAFT FÜR LANDESKUNDE

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der im Jahre 1833 konstituierte Verein ist Begründer des oberösterreichischen Landesmuseums und führt den Namen „Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde“. Er hat seinen Sitz in Linz.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereines

- (1) Zweck und Aufgabe des Vereines ist die Pflege der gesamten Landeskunde von Oberösterreich.
- (2) Dies soll insbesondere durch nachstehende Tätigkeiten erreicht werden:
 - a) Anregung, Unterstützung, Beratung und Koordinierung landeskundlicher Forschung im allgemeinen sowie Vergabe und Beaufsichtigung von Forschungsarbeiten im besonderen;
 - b) Herausgabe von wissenschaftlichen Veröffentlichungen und allgemeinen Mitteilungen;
 - c) Veranstaltung von Vorträgen, Führungen, Exkursionen, Tagungen usw., um landeskundliche Erkenntnisse zu verbreitern und zu vertiefen;
 - d) Förderung der vergleichenden Landeskunde insbesondere durch die unter c) ersichtlichen Tätigkeiten.
- (3) Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- (4) Eine politische Betätigung in irgendwelcher Form ist ausgeschlossen.

§ 3 Mittel des Vereines

Für die Erfüllung der angeführten Aufgaben stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Rücklagevermögen
- c) sonstige Zuwendungen

§ 4 Mitglieder des Vereines

- (1) Der Verein besteht aus: Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, Korrespondierenden Mitgliedern.
- (2) Mitglieder werden auf Grund einer schriftlichen Anmeldung aufgenommen. Die Mitgliedschaft tritt nach Einzahlung des ersten Jahresbeitrages in Kraft.
- (3) Ehrenmitglieder: Zu Ehrenmitgliedern kann das Präsidium Persönlichkeiten ernennen, die sich in hervorragender Weise um die Landeskunde Oberösterreichs, die Vereinsziele oder den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Mitglieder.
- (4) Korrespondierende Mitglieder: Zu korrespondierenden Mitgliedern kann das Präsidium jene Persönlichkeiten des In- und Auslandes ernennen, die sich besondere Verdienste auf dem Gebiet der Landeskunde erworben haben. Korrespondierende Mitglieder genießen alle Rechte der Mitglieder.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt:
 - das aktive und passive Wahlrecht auszuüben;
 - in der Vollversammlung Anträge zu stellen und das persönliche Stimmrecht auszuüben;
 - die Sammlungen und ständigen Ausstellungen des O.Ö. Landesmuseums unentgeltlich zu besuchen;
 - die Bibliothek des O.Ö. Landesmuseums unentgeltlich zu benutzen;
 - an den Veranstaltungen des O.Ö. Musealvereines begünstigt teilzunehmen;
 - je nach der gewählten Höhe des Jahresbeitrages die Jahrbücher und andere Publikationen des Vereines entweder kostenlos oder verbilligt zu beziehen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - den Jahresbeitrag sofort nach Aufnahme in den Verein, ansonsten bis 31. März eines jeden Jahres zu entrichten.
 - die Interessen und das Ansehen des Vereines nach Kräften zu fördern bzw. zu heben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an das Sekretariat; es bedarf keiner Begründung. Mitglieder, die nach zweimaliger Mahnung fällige Jahresbeiträge nicht leisten, werden von der Mitgliederliste gestrichen.

- (2) Mitglieder, die die Vereinszwecke schädigen, vereiteln oder die Ordnung des Vereines stören, können vom Präsidium ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist jedem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen bzw. zu entschuldigen.

§ 7 Geschäftsführung des Vereines

Die Angelegenheiten des Vereines besorgen:

- a) die Vollversammlung
- b) das Präsidium
- c) die Arbeitsausschüsse
- d) das Sekretariat

§ 8 Die Vollversammlung

- (1) Die ordentliche Vollversammlung findet jährlich einmal statt. Ort, Zeitpunkt und die Tagesordnung der ordentlichen Vollversammlung werden durch das Präsidium bestimmt und sind mindestens 14 Tage vorher allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Eine außerordentliche Vollversammlung ist unter Einhaltung der Formalitäten der ordentlichen Vollversammlung dann einzuberufen, wenn sie das Präsidium beschließt oder von mehr als einem Viertel der Mitglieder gefordert wird.
- (3) Die Vollversammlung ist ohne Bedachtnahme auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Verhandlungsgegenstände der Vollversammlung:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vollversammlung.
 - b) Berichte des Präsidenten und der Arbeitsausschüsse über die Vereinstätigkeit, des Kassiers und der Kassenprüfer.
 - c) Entlastung des Präsidiums und des Kassiers
 - d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Präsidiums und der Kassenprüfer
 - e) Änderung (Festsetzung) des Jahresbeitrages
 - f) Änderung der Satzungen
 - g) Auflösung des Vereines und Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens (siehe Bestimmung § 15/1).Selbständige Anträge, die nicht unmittelbar einen Tagesordnungspunkt betreffen, können nur dann in der Vollversammlung behandelt werden, wenn sie mindestens drei Tage vorher dem Sekretariat schriftlich zur Kenntnis gebracht wurden.
- (5) Beschlussfassung und Protokoll:

Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist die einfache Mehrheit erforderlich. Zu Beschlüssen über Änderung der Satzungen bedarf es jedoch einer Zweidrittelmehrheit, über Auflösung des Vereines einer Dreivier-

telmehrheit der gültigen Stimmen. Den Ablauf der Vollversammlung hat der Schriftführer aufzuzeichnen und gemeinsam mit dem Präsidenten zu unterfertigen.

§ 9 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und bis zu 20 Mitgliedern, die ihre Aufgaben ehrenamtlich verrichten. Das Mandat der gewählten Mitglieder erstreckt sich auf drei Jahre; es erlischt, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr nicht an den Sitzungen des Präsidiums teilnimmt oder seinen Aufgaben im Präsidium nicht nachkommen kann. Nöti- genfalls kann das Präsidium kooptieren. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Funktionsdauer ist möglich.
- (2) Das Präsidium hat die laufenden Aufgaben des Vereines zu besorgen und ist verpflichtet, die Beschlüsse der Vollversammlung zu vollziehen. Zu seinem Wirkungskreis gehören die Wahl des Vizepräsidenten, des Schriftführers und der Kassiere aus seiner Mitte, die Beschlussfassung über die Vermögensgebarung und die Wahrnehmung der unter § 2 aufgezählten Aufgaben des Vereines. Alle rechtsverbindlichen und vermögenswirksamen Geschäftsvorgänge sind vom Präsidium zu be- schließen.
- (3) Das Präsidium ist ohne Bedachtnahme auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Über die einzelnen Sitzungen des Präsidiums sind Aufzeichnungen zu führen.
- (5) Der Präsident vertritt den Verein nach außen, beruft das Präsidium zu Sitzungen ein und veranlasst die Ausschreibung der Vollversammlung. Diese sowie die Sitzungen des Präsidiums hat er zu eröffnen, zu leiten und zu schließen. Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit entschei- det seine Stimme. Er unterzeichnet die Ausfertigungen; für rechtsver- bindliche Verträge... ist die Unterschrift eines zweiten Präsidiums- mitgliedees erforderlich. Bei Bewegung von Beträgen, die in Geldan- stalten angelegt sind, zeichnet der Präsident gemeinsam mit dem Kas- sier. In Fällen der Dringlichkeit ist der Präsident ermächtigt, die erfor- derlichen Maßnahmen mit Zustimmung des Hauptausschusses zu ver- anlassen; er hat in der nächstfolgenden Sitzung des Präsidiums über die getroffenen Maßnahmen zu berichten.
- (6) Der Vizepräsident wird vom Präsidium aus seiner Mitte gewählt. Er hat, wenn der Präsident verhindert ist, die diesem zukommenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.
- (7) Mitglieder des Präsidiums: Sie sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu besorgen, leiten die Arbeitsausschüsse und schlagen deren personelle Zusammensetzung vor.

§ 10 Die Arbeitsausschüsse

- (1) Kann in Fällen der Dringlichkeit das Präsidium nicht rechtzeitig einberufen werden, werden seine Aufgaben von einem Hauptausschuss wahrgenommen. Er besteht aus dem Präsidenten, bzw. Vizepräsidenten, dem Kassier und drei weiteren Mitgliedern des Präsidiums, die von diesem zu bestimmen sind.
- (2) Der Finanzausschuss, dem der Präsident und der Kassier angehören müssen, hat jährlich einen Einnahmen- und Ausgabenrahmen festzulegen und diesen dem Präsidium zur Beschlussfassung vorzulegen. Er wacht darüber, dass die vorgesehenen Einnahmen tatsächlich eingingen und hat neue Einnahmequellen zu erschließen.
- (3) Das Präsidium kann zur Besorgung bestimmter Aufgaben weitere Arbeitsausschüsse berufen. Sie unterstützen das Präsidium im Hinblick auf die rasche und konzentrierte Erledigung und können bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen bekommen. Die Arbeitsausschüsse werden aufgrund der zu bearbeitenden Materie zusammengesetzt; zumindest der Obmann muss Mitglied des Präsidiums sein.
- (4) Über die einzelnen Sitzungen der Arbeitsausschüsse sind Aufzeichnungen zu führen.

§ 11 Das Sekretariat

- (1) Dieses hat unter Beachtung einer eigenen Geschäftsordnung die anfallenden schriftlichen Arbeiten zu erledigen, den Parteienverkehr abzuwickeln und nach Weisung des Präsidenten bzw. des Schriftführers die Korrespondenz zu führen.
- (2) Das Präsidium kann dem Sekretariat bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 12 Veröffentlichungen

Über die Herausgabe (Drucklegung) von Forschungsarbeiten entscheidet nach einer fachlichen Prüfung das Präsidium. Für das Jahrbuch des Vereines hat das Präsidium einen oder mehrere ausgebildete Fachleute als Schriftleiter zu bestellen, deren Namen auf dem Titelblatt ersichtlich zu machen sind.

§ 13 Vermögens- und Geldgebarung

- (1) Der Kassier ist für das ordnungsgemäße Führen der Bücher verantwortlich. Er kontrolliert die Einhaltung des beschlossenen Einnahmen- und Ausgabenplanes. Den Ausgabenrahmen kann er nur dann überschreiten, wenn es das Präsidium beschließt und gleichzeitig für eine Bedeckung sorgt.
- (2) Die Überprüfung der Vermögensverwaltung und der gesamten Geldgebarung obliegt den Kassenprüfern. Ihr Mandat erstreckt sich auf drei Jahre. Sie prüfen die Rechnungen, die Bücher und den Jahresabschluss und berichten darüber der Vollversammlung. Die Kassenprüfer müssen Mitglieder des Vereines sein, dürfen aber dem Präsidium nicht angehören.

§ 14 Schiedsgericht

- (1) Streitigkeiten, die aus dem Vereinsverhältnis sowohl zwischen dem Präsidium und einzelnen Vereinsmitgliedern als auch zwischen den letztgenannten entstehen, entscheidet ein Schiedsgericht endgültig mit Stimmenmehrheit.
- (2) Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, dass jeder Streitteil zwei Vereinsmitglieder entsendet, welche ein fünftes Vereinsmitglied zum Obmann wählen. Können sie sich über die Wahl des Obmannes nicht einigen, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

§ 15 Auflösen des Vereines

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereines ist das nach Tilgung der anstehenden Verpflichtungen wie immer geartete Vermögen ausschließlich für Zwecke der landeskundlichen Forschung in Oberösterreich zu verwenden.
- (2) Über die Aufteilung des Vermögens im einzelnen beschließt die Vollversammlung in ihrer letzten Sitzung.

Vre-1124

Linz, 2005-06-13

Der rechtliche Bestand des Vereines „Gesellschaft für Landeskunde – OÖ. Musealverein, gegründet 1833“ wird gemäß § 14 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VerG. 2002, BGBl I Nr. 66/2002 in der derzeit geltenden Fassung bescheinigt.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereines](#)

Jahr/Year: 2004

Band/Volume: [149b](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Satzungen des Oberösterreichischen Musealvereines - Gesellschaft für Landeskunde. 301-306](#)